

handeln, wenn er trotz seiner Kenntnis von der Bekanntmachung ohne einen ihm selbstverständlich frei stehenden Vorbehalt die Recensionsexemplare zurückfordert. Daß im vorliegenden Falle im »Daheim« wie in den »Monatsheften« seit Jahren unter der Rubrik »Neuigkeiten vom Büchermarkt« vermerkt steht: »Zurücksendung der nicht besprochenen Bücher ist nicht möglich«, ist unbestritten und kann dieser Vermerk nach gewöhnlichem Sprachgebrauch wie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse nicht anders aufgefaßt werden, als daß die Redaktion nicht bloß die Rücksendung, sondern auch die Rückgabe ablehnen wollte und abgelehnt hat. Es ist deshalb der dem Kläger über die Kenntnis des genannten Vermerks vor dem Empfange des Circulars oder vor Absendung der Bücher zugeschobene und in der Ueberzeugungsform angenommene Eid entscheidend. Mit Rücksicht auf die Länge der Zeit kann dem Kläger nicht zugemutet werden, daß er die Nichtwahrheit der Kenntnis beschwöre, und ist deshalb der dem Kläger durch Urteil auferlegte Eid, dem klägerischen Antrage gemäß nach § 424 C.P.O. in der Ueberzeugungsform normiert. Schwört Kläger den Eid, so ist die Behauptung der Kenntnis des Klägers von dem genannten Vermerk, welchen zu lesen übrigens Kläger in keiner Weise verpflichtet war, widerlegt, und Beklagte verpflichtet, die unbestritten übersandten Bücher herauszugeben, und zwar ohne Verpflichtung des Klägers, die Anzeige der Bücher, wie Beklagte verlangt, zu bezahlen, letzteres schon deshalb nicht, weil Kläger die Bücher zur Besprechung und nicht zu einer bloßen Anzeige einsandte, und es für eine nützliche Verwendung an den notwendigen Voraussetzungen fehlt. Im Schwörungsfalle ist somit Beklagte nach dem Klageantrage zu verurteilen. Im Nichtschwörungsfalle dagegen steht die Kenntnis des genannten Vermerks seitens des Klägers fest und kann Kläger bei dieser Kenntnis vor Empfang des Circulars oder vor Absendung der Bücher letztere nicht zurückfordern. Die Klage ist somit für den Nichtschwörungsfalle abzuweisen.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist gemäß § 87 der C.P.O. erfolgt.

Die also verurteilte Firma hat gegen das ergangene Erkenntnis Berufung beim königl. Landgericht Viefelfeld eingelegt. Die Entscheidung dieser Instanz liegt noch nicht vor. Ich werde auf die Angelegenheit, sei es vor oder nach dem Spruch dieses Gerichts, zurückkommen.

Stuttgart.

Rob. Luz.

### Erwiderung.

Wie aus vorstehendem erhellt, verdankt Herr Luz das obliegende Erkenntnis erster Instanz lediglich dem Umstande, daß es ihm gelungen ist, sich in Unkenntnis der seit fünf Jahren in jeder »Daheim«-Nummer befindlichen Erklärung: »Rückgabe der nicht besprochenen Bücher ist nicht möglich« zu erhalten. Herr Luz hat also durch dieses Urteil für den von ihm verfolgten Standpunkt prinzipiell nicht viel gewonnen, denn er wird auch in Zukunft den Anspruch auf Rückgabe nicht rezensierter Bücher nur da durchsetzen können, wo es ihm gelingt, seine Unkenntnis mit der Geschäftspraxis der betreffenden Redaktion eidlich zu erhärten, andernfalls würde er nach dem von ihm oben mitgeteilten Urteil mit seinem Anspruche »doloso« handeln.

Jedenfalls wird sich Herr Luz nach dieser Erfahrung der Verpflichtung nicht entziehen können, in Zukunft sich besser als bisher über die Gepflogenheiten der Redaktionen zu informieren, die er mit seinen Rezensionsexemplaren zu beglücken gedenkt.

Was übrigens Herr Luz in seinen obigen Auslassungen eine Darstellung des Thatbestandes nennt, ist in Wirklichkeit eine partiell gefärbte einseitige Erörterung seiner persönlichen Auffassung der Sachlage. Wenn wir alles berichtigen wollten, was in ihr schief ausgedrückt oder irrtümlich ist, so würden wir sehr weitläufig werden müssen. Aber bevor das Endurteil nicht gefällt ist, lehnen wir jede Polemik ab. An der Praxis unserer Redaktionen, auch die nicht besprochenen Bücher nicht zurückzugeben, werden wir unter Hinweis auf die Erklärung in jeder Nummer nach wie vor festhalten, und es in jedem einzelnen Streitfalle darauf ankommen lassen, daß die Nichtkenntnis derselben, wie von Herrn Luz, eidlich bewiesen wird, sofern nicht schon unsere wiederholten Erklärungen im »Börsenblatt« nach der buchhändlerischen Verkehrsordnung (siehe §§ 2 und 3 derselben) jeden Zweifel ausschließen.

Ob es im vorliegenden Falle sehr geschmackvoll von Herrn Luz war, einen in der Berufsstanz schwebenden, also noch nicht entschiedenen Prozeß im »Börsenblatt« zu erörtern, müssen wir dem Urteil der Leser überlassen.

Viefelfeld, 19. September 1899.

Belhagen & Klasing.

### Kleine Mitteilungen.

Fernsprechwesen. — Nach bayerischem Reglement ist die Telephongebühr bei Gesprächen im Fernverkehr nur dann fällig, wenn ein Gespräch wirklich stattgefunden hat. Im Reichs-Telephonnetz ist dagegen die Gebühr auch dann zu errichten, wenn keine Antwort von dem Angerufenen erfolgte. Von der Münchner Handels- und Gewerbekammer ist bei den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft angeregt worden, eine Vorstellung an den Staatssekretär des Reichspostamts zu richten, daß doch in dieser Beziehung das bayerische Verfahren auch bei der Reichs-Telephon-Verwaltung eingeführt werden möge. Es sei unbillig, daß die Gebühr für die Herstellung des Anschlusses an sich zu entrichten sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Anrufende seinen Zweck erreiche oder nicht. Die Ältesten teilten diese Auffassung vollkommen und beschlossen, in diesem Sinne vorstellig zu werden, zugleich aber den Antrag dahin zu ergänzen, daß, falls die Gebührenfreiheit der vergeblichen Gesprächsversuche nicht zugestanden werden sollte, wenigstens dem Anrufenden kostenlos freigegeben werden möge, in die dem Angerufenen zugehende telegraphische Benachrichtigung von der Thatsache der erfolgten vergeblichen Anrufung etwa zehn Worte über den Zweck des versuchten Gesprächs aufnehmen zu lassen.

Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. — Für den vom 1. Oktober ab stattfindenden Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (mitgeteilt in Nr. 219 d. Bl.) tragen wir hier noch die weiteren Versendungsbedingungen nach: Das Höchstgewicht darf 5 kg, die größte Länge 105 cm, der größte Umfang in der Breite um die Sendung herum gemessen, 180 cm nicht überschreiten. Wertangabe und Erhebung von Nachnahme ist unzulässig; dagegen können die Pakete unter Einschreiben versandt werden, wofür eine Einschreibgebühr von 20  $\mathcal{M}$  zu entrichten ist. Für Einschreibpakete werden auf Verlangen der Absender kostenfrei Rückscheine erteilt; bei gewöhnlichen Paketen sind Rückscheine nicht zugelassen. Die Verpackung muß dergestalt beschaffen sein, daß die zollamtliche Prüfung des Inhalts durch Herausnehmen der Nägel oder Schrauben oder durch Lösung des Bindfadens der Umhüllung leicht vorgenommen werden kann, ohne Zerbrechen der Umhüllung. Verlöthete Zinkfisten, mit einem Schlosse versehene Kisten, denen der Schlüssel nicht beigelegt ist, oder ähnliche Behältnisse dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden. Den Paketen sind zwei Zollinhaltsserklärungen in deutscher oder englischer Ausfertigung beizufügen. Der Abschnitt der Begleitadresse darf außer dem Namen des Absenders keinerlei schriftliche Mitteilungen enthalten. Die Beförderungsgebühr beträgt: bis zum Gewicht von 1 kg 1  $\mathcal{M}$  60  $\mathcal{S}$ , über 1 bis 5 kg 2  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{S}$ . Innerhalb der Postpakete dürfen nach den Vereinigten Staaten nicht eingeführt werden: Briefe, Postkarten und Schriftstücke jeder Art (die amerikanische Postverwaltung belegt die in Postpaketen vorgefundenen Briefe mit dem doppelten Porto); Drucksachen, die die im Bestimmungslande geltenden Gesetze über literarisches Eigentumsrecht verletzen; Gifte; fettige, flüssige und leicht flüchtig werdende Stoffe; Zuckerverwert und Klebstoffe; lebende und tote Tiere, mit Ausnahme von vollständig getrockneten Insekten und Reptilien; Früchte und Gemüse, sowie Sachen, die einen üblen Geruch verbreiten; Lotterielose, Lotterie-Anzeigen und Lotterie-Circulare; alle anstößigen oder unsittlichen Gegenstände; Sachen, die geeignet sind, andere Sendungen zu beschädigen oder zu verderben, oder die Personen, die mit den Paketen Befassung haben, zu verletzen. Es ist ferner verboten, Pakete, die die Adressen verschiedener Personen tragen, zu einer Sendung an einen Empfänger zu vereinigen. In solchen Fällen wird jedes einzelne Paket mit dem tarifmäßigen Porto belegt. Eine Verpflichtung zur Ersatzleistung für Verluste oder Beschädigungen von Postpaketen besteht weder für die deutsche noch für die amerikanische Postverwaltung. Indes behalten sich beide Verwaltungen vor, für die auf ihrem Gebiete vorgekommenen Verlust- und Beschädigungsfälle die Absender schadlos zu halten. Unbestellbare Pakete werden dreißig Tage nach Eingang am Bestimmungsorte nach dem Aufgabeborte zurückgeschickt. Bei der Nach- und Rücksendung nach einem anderen, bezw. nach dem Aufgabebende werden die auf der Sendung haftenden Zoll- und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren niedergeschlagen.

Ambulanter Gerichtsstand der Presse. — In einem in Bayern verhandelten Prozeß ist wieder ein Urteil gegen den ambulanten Gerichtsstand der Presse ergangen. Der Rektor der königlichen Realschule in Gunzenhausen hatte beim Amtsgericht Gunzenhausen Privatbeleidigungsklage gegen den Redakteur des »Nürnberger Anzeigers« wegen eines im genannten Blatte erschienenen Artikels gestellt. Das Amtsgericht Gunzenhausen hatte die Klage abgewiesen, da das Preßdelikt an dem Ort begangen sei, von dem aus die Verbreitung erfolgt, d. h. an dem die Druckschrift erschienen sei. Es treffe daher in